

Aus dem Asylmagazin 6/2023, S. 224–226

Markus Sade

**Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.2.2023
– 1 C 19.21 – (Datenträgerauswertung), [asyl.net: M31314](http://www.asyl.net)**

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6/2023 finden Sie:

Nachrichten177
Arbeitshilfen und Stellungnahmen178
Buchbesprechungen179
Hannah Franz zu Hofmann (Hrsg.): NK-Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023179
Monika Maria Sommer zu Brussig u. a.: Arbeitsförderung für Geflüchtete, 2022180
Beiträge181
Katja Schubert: Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck.181
Sebastian Klaus: Die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Geflüchteter188
Claire Deery, Sara Rouina, Rasmus Stumpf: Zweck-/Spurwechsel: Was geht und was nicht?195
Patrick Dörr und Sarah Ponti: LSBTIQ*-verfolgende Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«?203
Ländermaterialien209
VGH Baden-Württemberg: Kein Abschiebungsverbot für Angehörigen der Hazara wegen Barvermögens209
VG Gießen: Flüchtlingsanerkennung für Person aus dem Iran wegen exilpolitischer Aktivitäten.213
OVG Nordrhein-Westfalen: Systemische Mängel im Aufnahmesystem Italiens215
VG Aachen: Flüchtlingsanerkennung für exilpolitisch aktive Person aus Myanmar217
Asylverfahrens- und -prozessrecht.223
BVerwG: Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren223
<i>Anmerkung von Markus Sade zur Entscheidung des BVerwG</i>224
OVG Saarland: Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft trotz richtiger Angaben im Asylverfahren227
<i>Anmerkung von Justus Linz zur Entscheidung des OVG Saarland</i>229
VGH Bayern: Zurückverweisung an VG wegen abweichender Beurteilung der Lage im Herkunftsstaat230
EuGH: Zuständigkeitsübergang in Dublin-Verfahren bei Weiterreise und Ablauf der Überstellungsfrist231
Aufenthaltsrecht234
VG Berlin: Abschiebungsandrohung mangels Berücksichtigung familiärer Belange unionsrechtswidrig.234
EuGH: Gefahr der Zunahme von Schmerzen als Abschiebungshindernis235
<i>Anmerkung von Stefan Keßler zur Entscheidung des EuGH.</i>237
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme240

Redaktionsschluss: 8. Juni 2023

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net

Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Laura Hilb, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe

E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin

© Informationsverbund Asyl und Migration

ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 6/2023

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:

Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

stellt, dass dem Bundesamt zum maßgeblichen Zeitpunkt mit der Tazkira, der Heiratsurkunde und der Bescheinigung der afghanischen Botschaft drei von der Klägerin selbst vorgelegte Unterlagen zur Verfügung standen. Ferner seien Registerabgleiche durchgeführt worden; zudem sei eine Nachfrage beim Sprachmittler nach Auffälligkeiten in Betracht gekommen. Hieraus hat das Verwaltungsgericht den Schluss gezogen, dass das Bundesamt zum Zeitpunkt der angegriffenen Anordnung über mehrere Mittel verfügte, die weniger stark in die Grundrechtspositionen der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingriffen als die Datenauswertung und deren vorrangige Würdigung unterblieben ist. Diese entscheidungstragende Erwägung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal die vorgelegten Unterlagen von der Klägerin nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ohne eine darauf bezogene Anordnung herausgegeben wurden. [...]

35 b) Im Einklang mit Bundesrecht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass das Bundesamt nicht berechtigt war, die Daten aus dem Mobiltelefon der Klägerin auszulesen und mittels einer Software auszuwerten, den hieraus generierten Ergebnisreport zu speichern sowie ihn für das Asylverfahren der Klägerin freizugeben und der Entscheidung über ihren Asylantrag zugrunde zu legen.

36 Die genannten Maßnahmen könnten eine Rechtsgrundlage allein in § 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG finden, der [...] die Voraussetzungen der auf die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG gerichteten Maßnahmen der Auswertung von Datenträgern regelt.

37 Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Datenauswertung indessen nur zulässig, wenn der Zweck der Maßnahme – die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers – nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Dieses Ergebnis wird auch dadurch bestätigt, dass die vom Bundesamt bei der Auswertung des Mobiltelefons gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Verfahren – soweit ersichtlich – nicht zur Klärung etwaiger Zweifel an der Identität und Staatsangehörigkeit der Klägerin herangezogen wurden.

38 Diese Voraussetzung lag hier im Zeitpunkt der am 15. Mai 2019 durchgeführten Maßnahmen (Auslesen des Mobiltelefons und softwaregestütztes Generieren eines Ergebnisreports) nicht vor, weil nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts mit den von der Klägerin selbst vorgelegten Unterlagen, den Registerabgleichen und der Möglichkeit der Befragung des Sprachmittlers mildere Mittel als die Datenauswertung zur Verfügung standen. Die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen erstreckt sich – wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat – auch auf die spätere Entscheidung, den gespeicherten Ergebnisreport für das Asylverfahren der Klägerin freizugeben und dem Entscheider damit zu gestatten, ihn bei der Entscheidung zu verwerten. [...]

Anmerkung

Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.2.2023 – 1 C 19.21

Von Markus Sade, Leipzig*

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene »Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«¹ erweiterte mit § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG den Mitwirkungspflichtenkatalog von Asylsuchenden dahingehend, dass auf Verlangen auch Datenträger auszuhändigen sind. Ergänzend wurde mit diesem Gesetz § 15a AsylG eingeführt, demzufolge die Auswertung von Datenträgern nur zulässig ist,

»[...] soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.«

Seitdem können Datenträger wie Smartphones/Handys, Tablets, Laptops, SIM-Karten und Ähnliches zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit im Rahmen des Asylverfahrens unter Umständen ausgewertet werden. Dieses Prozedere wird nicht nur gegenwärtig als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft.² Schon während des Gesetzgebungsverfahrens waren derartige Zweifel unter anderem auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Andrea Voßhoff, hinsichtlich der Ausgestaltung der §§ 15 Abs. 2 Nr. 6 sowie 15a AsylG geäußert worden.³

Symptomatisch für derartige Bedenken ist wohl die sich anschließende Unsicherheit in der behördlichen Praxis darüber, wann eine Maßnahme konkret als zulässig oder rechtswidrig zu bewerten ist und wie das entsprechende Verfahren dazu auszugestalten ist. Das BAMF war dazu übergegangen, bereits zum Zeitpunkt der Registrierung bei fehlendem Pass oder Passersatz eine Datenträgeranalyse durchzuführen. Nun hat das BVerwG zu diesem Vorgehen Stellung genommen und die Zulässig-

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig. Er ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Digitalisierung der Verwaltung (Prof. Dr. Johannes Eichenhofer) und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Notariat Dr. Christian Gerlach. Der Beitrag gibt die eigenen Auffassungen des Verfassers wieder.

¹ BGBl. I, S. 2780.

² So z. B. Bruckermann, SRa 2018, 133; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, 139. Aktualisierungslieferung (Stand: Dezember 2022), § 15a Rn. 12; Brenneisen, in: Hofmann, AuslR, 3. Aufl. 2023, AsylG, § 15a Rn. 10; a. A. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, AsylG, § 15a Rn. 5; Houben, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Edition (Stand: 1.1.2023), AsylG, § 15a Rn. 5 a. E.

³ Voßhoff, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht für die öffentliche Anhörung im BT-Innenausschuss, 23.3.2017, Ausschussdrucksache 18(4)831, S. 4 ff.

keitssilhouette der Datenträgerauswertung im Rahmen des Asylverfahrens geschärft.⁴

1. Sachverhalt

Die Klägerin stellte 2019 in Berlin einen Asylantrag. Sie übergab dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zum Nachweis der Identität u. a. eine Tazkira – ein afghanisches Identitätspapier ohne biometrische Informationen – sowie eine Heiratsurkunde. Dabei stellte sie sich als afghanische Staatsangehörige vor. Die Unterlagen wurden noch am selben Tag an das BAMF weitergeleitet. Am anschließenden Tag registrierte sie sich beim BAMF ohne Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes. Nach der Belehrung wurde die Klägerin vonseiten des BAMF aufgefordert, ihr Mobiltelefon nebst Zugangsdaten herauszugeben. Dem kam die Klägerin nach. Das Mobiltelefon erhielt sie anschließend nach einer Auswertung und Datenspeicherung zurück. Der generierte Ergebnisreport wurde anschließend in die Asylakte importiert. Im darauffolgenden Monat wurde die Klägerin angehört, wobei die von ihr eingereichten Unterlagen zunächst übersetzt und späterhin auf ihre Echtheit überprüft wurden.

Im erstinstanzlichen Urteil des VG Berlin vom Juni 2021⁵ wurde der Klage im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage stattgegeben. Die Aufforderung zur Herausgabe des Mobiltelefons sowie der Zugangsdaten sei rechtswidrig gewesen und hätte die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht wurde gemäß § 78 Abs. 6 AsylG i. V. m. §§ 134 Abs. 2 S. 1, 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

2. Zur Entscheidung aus Leipzig

Die darüber ergangene Entscheidung des BVerwG hat das vorangegangene Urteil bestätigt und die Sprungrevision des BAMF zurückgewiesen. Im Kern der Entscheidung geht es um die Praxis des BAMF, bei der Registrierung von Asylsuchenden zunächst die Herausgabe von Datenträgern nebst Zugangsdaten »auf Vorrat« zu fordern und diese bereits auszulesen. Auf die schon generierten und gespeicherten Informationen greift das BAMF dann im Zweifel – falls mildere Maßnahmen zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung fruchtlos geblieben sein sollten – zurück. Zu klären war die Frage, ob diese Vorgehensweise zulässig respektive von § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG gedeckt ist. Daneben wurden in der Entscheidung Einzelheiten näher und gleichsam lehrbuchhaft beleuchtet,

besonders die Frage, ob das *Auslesen* eines Datenträgers bereits einer *Auswertung* von Datenträgern i. S. d. § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG entspreche. Zudem wurde der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 48 Abs. 3a S. 3 AufenthG näher umrissen.

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Maßnahme wird zunächst auf die Zulässigkeit der Anordnung über die Herausgabe der Zugangsdaten des Mobiltelefons eingegangen. Eine Offenbarungspflicht dieser bestehe nur dann, wenn die damit bezweckte Auswertung von Datenträgern zulässig ist (§ 48 Abs. 3a S. 3 AufenthG). Die Auswertung selbst ist nur unter den Voraussetzungen des eingangs zitierten § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG zulässig, die Maßnahme muss also erforderlich sein und ihr Zweck darf nicht durch mildere Mittel erreicht werden können (ultima-ratio-Charakter der Maßnahme).

Laut der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst die Auswertung von Datenträgern i. S. v. § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG sämtliche auf die Datenverarbeitung zur Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit gerichteten Maßnahmen, die sich auf einen vorgelegten, ausgehändigten oder überlassenen Datenträger beziehen (Rn. 25). Von der Auswertung selbst seien auch vorangehende Schritte der Datenverarbeitung wie das Auslesen des Datenträgers, die vorübergehende Speicherung der gewonnenen Daten sowie das Generieren und die Speicherung des Ergebnisreports inkludiert. Dieses Verständnis wird überzeugend mit dem Wortlaut des § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG begründet; es werde von der Auswertung von *Datenträgern* und nicht lediglich von Daten selbst gesprochen (Rn. 26).

Überdies resultiere aus systematischen, entstehungshistorischen wie auch teleologischen Aspekten des § 15a Abs. 1 S. 2 AsylG i. V. m. § 48 Abs. 3a S. 3 AufenthG, dass schon zum Zeitpunkt der Anordnung zur Offenbarung der Zugangsdaten des Datenträgers für die Datenauswertung die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenauswertung vorzuliegen haben (Rn. 27 f.). Insbesondere bezwecke die auf die Preisgabe der Zugangsdaten gerichtete Anordnung primär das dadurch ermöglichte Auslesen des Datenträgers als Grundlage für die weitere Verarbeitung der gewonnenen Daten.

Schließlich bestätigt der Senat die Auffassung des VG Berlin hinsichtlich der maßgeblichen Voraussetzungen des § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG (Rn. 29 ff.). Da die Identität und Staatsangehörigkeit der Klägerin im Anordnungszeitpunkt noch nicht durch gültigen Pass oder Passersatz geklärt gewesen ist, sei die Auswertung des Datenträgers i. S. d. § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG zwar zunächst erforderlich gewesen (Rn. 31). Richtigerweise hätte der Zweck der Maßnahme gleichwohl durch mildere Mittel erreicht werden können (Rn. 32). Zum entscheidenden Zeitpunkt hätten dem Bundesamt unter anderem durch die Tazkira und die Heiratsurkunde unstrittig Unterlagen zur Verfügung gestanden, die eine mildere Eingriffsintensität als die Datenträgerauswertung aufgewiesen hätten.

⁴ BVerwG, Urteil vom 16.2.2023 – 1 C 19.21 – asyl.net: M31314, oben ausführlich zitiert.

⁵ VG Berlin, Urteil vom 1.6.2021 – 9 K 135/20 A – Asylmagazin 9/2021, S. 338 f. – asyl.net: M29743.

Im Übrigen folgt das BVerwG dem Ergebnis der Vorinstanz, dass das BAMF zur Auslesung und Auswertung der Daten aus dem Mobiltelefon der Klägerin, zur Speicherung des daraus generierten Ergebnisreports und zu dessen Freigabe im Rahmen des Asylverfahrens der Klägerin sowie dessen Heranziehung in der sich anschließenden Asylantragsentscheidung nicht berechtigt gewesen sei (Rn. 33 ff.).

3. Stellungnahme und Ausblick

Die Entscheidung ist wohl kaum überraschend. Dem BAMF hätte es einleuchten müssen, dass das streitige Vorgehen mit dem sich aus § 15a Abs. 1 AsylG i. V. m. § 48 Abs. 3a S. 2–7 AufenthG ergebenden Verfahren nicht vereinbar sein kann. Bereits der Wortlaut des § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG intendiert den ultima-ratio-Charakter sämtlicher Maßnahmen, denn die Datenträgerauswertung ist nach § 15a Abs. 1 S. 1 AsylG nur dann zulässig, *soweit* dies für die Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung *erforderlich* ist und der Zweck der Maßnahme *nicht durch mildere Mittel* erreicht werden kann. In der Literatur wurde dies bis dato mehrfach explizit betont.⁶

Insofern hätten bei der Registrierung offensichtlich zunächst (grundrechts-)dezent Mittel abschließend in Betracht gezogen werden müssen, ehe die Auswertung des Datenträgers vollzogen wurde. Dass kein Pass oder Passersatz unmittelbar dem BAMF – sondern zunächst dem Berliner Landesamt – vorgelegt wurden, lässt die Verbindlichkeit des Eruiers milderer Mittel zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Amts wegen nicht entfallen, auch wenn dies wortlauttechnisch nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG dem ersten Anschein nach so wirken mag. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung der Datenträgerauswertung legt § 15a Abs. 1 AsylG (i. V. m. § 48 Abs. 3a S. 2–7 AufenthG) fest, wohingegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG lediglich die Mitwirkungspflicht zur Herausgabe des Datenträgers statuiert. Diese Normen dürfen nicht verwechselt werden. Als milderes Mittel zur Feststellung der Identität genügt zutreffend auch schon eine vorgelegte Tazkira.⁷

Im Endeffekt ist die Entscheidung begrüßenswert. Durch sie wird höchstrichterlich der ultima-ratio-Charakter der Datenträgerauswertung nach § 15a Abs. 1 AsylG besonders akzentuiert. In der Praxis des BAMF muss dies zukünftig dazu führen, dass zunächst die milderen Mittel zur Gewinnung von Erkenntnissen zur Feststellung von Staatsangehörigkeit und Identität final auszuschöpfen sind, ehe auf die Methodik der Datenträgerauswertung

zurückgegriffen wird. Dies sollte nachhaltig zur Wahrung von (Grund-)Rechten Asylsuchender beitragen.

Trotz der Entscheidung des BVerwG bleibt aber weiterhin die Frage offen, ob die §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a AsylG als Rechtsgrundlage mit dem Grundgesetz oder dem Unionsrecht (insbesondere mit Blick auf die GRCh und die DSGVO) vereinbar sind. Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV ist in dieser Sache nicht erfolgt. Dies wohl zu Recht, denn die Vorlagefrage war nicht entscheidungserheblich.

Weitere Entscheidungen zum Asylverfahrensrecht

• **OVG Sachsen-Anhalt:** Zweifel an Vereinbarkeit von Zweitantragsregelung mit Unionsrecht:

Ob die Regelung des § 71a AsylG, wonach ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn das erste erfolglose Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wurde, mit Art. 33 Abs. 2 Bst. d und Art. 2 Bst. q Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) vereinbar ist, ist eine offene Frage.

(Leitsatz der Redaktion; so auch: VGH Bayern, Beschluss vom 26.1.2023 – 6 AS 22.31155 – Asylmagazin 4/2023, S. 115 f., asyl.net: M31306; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.1.2023 – 19 B 1030/22.A – openjur.de)

Beschluss vom 6.4.2023 – 4 R 87/23 – asyl.net: M31491

• **VG Potsdam:** Familienschutz setzt Anerkennung in der Bundesrepublik Deutschland voraus:

1. Ein Anspruch auf Familienschutz gemäß § 26 AsylG setzt voraus, dass der stammberechtigten Person in der Bundesrepublik Deutschland und nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist. (Leitsätze der Redaktion; weiterer LS in diesem Heft auf S. 235)

Urteil vom 21.3.2023 – 16 K 1551/20.A – asyl.net: M31459

• **VG Minden:** Kein Zweitantrag wegen Einstellung des Asylverfahrens in Schweden oder Dublin-Bescheid:

»1. In Schweden wegen stillschweigender Antragsrücknahme oder Nichtbetreiben des Verfahrens eingestellte Asylverfahren sind keine abgeschlossenen Erstverfahren im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG, da sie in Schweden ohne zeitliche Beschränkung weiterbetrieben werden können.

2. Hat ein Mitgliedstaat Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 2 RL 2013/32 [wonach Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens neun Monaten vorschreiben können, nach deren Ablauf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden darf] nicht umgesetzt, finden die darin vorgesehenen Einschränkungen weder unmittelbare Anwendung in diesem Mitgliedstaat noch sind sie bei der Vorfrage des § 71a

⁶ Stellvertretend für die Lit. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, AsylG, § 15a Rn. 4; Funke-Kaiser, GK-AsylG, § 15a Rn. 11.

⁷ Vgl. Marx, AsylG, 11. Aufl. 2022, § 15a Rn. 3; Pelzer, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK MigR, 14. Ed. (Stand: 15.10.2022), AsylG, § 15a Rn. 12.